

Art. 215

**Grundlegung und Ordnung  
für die Missio canonica und die kirchliche  
Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des  
Faches Katholische Religion im Bistum  
Osnabrück:  
Verleihung, Rückgabe, Entzug  
(Missio-Ordnung)**

Katholische Religionslehrerinnen und -lehrer an öffentlichen Schulen im Bistum Osnabrück erhalten die Befähigung und das Zutrauen für ihr berufliches Handeln nicht nur durch das Land Niedersachsen, sondern auch durch den Bischof von Osnabrück. Diese besondere Stellung der Religionslehrkräfte ist Folge der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für den Religionsunterricht. Aus respektvollem Abstand, auf den die Bundesrepublik Deutschland als weltanschaulich neutraler Staat zum Bekenntnisinhalt des religiösen Lehrfaches bedacht ist, überträgt das Grundgesetz den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften Verantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts. So nimmt der Staat seine Aufgabe wahr, die nachwachsende Generation in Fragen religiöser Überzeugungen und Werte einzuführen, ohne seine weltanschauliche Neutralität zu verletzen:

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ein ordentliches Lehrfach. Unbeschadet staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ (Art. 7, Abs. 3 GG)

Diese Verfassungsgarantie für den schulischen Religionsunterricht in Mitverantwortung der Religionsgemeinschaften ist Ausdruck der Selbstbeschränkung des Staates, die grundlegenden Überzeugungen seiner Bürgerinnen und Bürger nicht selbst bestimmen zu wollen. Weil dieser weltanschaulich neutrale Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern jedoch nicht nur die negative Religionsfreiheit (Freiheit vom religiösen Bekenntnis) zusichert, sondern ihnen auch die positive Religionsfreiheit (Freiheit zum religiösen Bekenntnis) garantieren will, richtet der Staat an öffentlichen Schulen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ein. Aufgrund seiner Selbstverpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität bestimmt der Staat die Inhalte des Religionsunterrichtes nicht allein, sondern gewährt „unbeschadet staatlichen Aufsichtsrechtes“ den Religionsgemeinschaften Verantwortung für die Inhalte.

Für die im katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vermittelten Inhalte tragen Bundesländer

und die katholische Kirche gemeinsam die Verantwortung. Konkretisiert wird diese gemeinsame Verantwortung (res mixta) auch bei der Bestellung der Religionslehrkräfte. Das Bundesland Niedersachsen setzt nur solche Lehrerinnen und Lehrer im Fach Katholische Religion ein, die von der Kirche zur Erteilung dieses Religionsunterrichts beauftragt sind. Kirchenrechtlich obliegt die Beauftragung von Religionslehrkräften dem Bischof (Can. 804 § 2 und 805 CIC). Diese kirchliche Beauftragung heißt Missio canonica. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird die zeitlich befristete kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

Die Missio canonica ist auch Voraussetzung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an Schulen in freier Trägerschaft im Gebiet des Bistums Osnabrück.

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“, sondern darf und soll dies „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.<sup>1</sup>

Dies bedeutet, einen persönlichen Bezug zum Evangelium, zu Jesus Christus und zum Glaubensbekenntnis der Kirche als Dimension des Lebens zuzulassen und im beruflichen Handeln wahrnehmbar werden zu lassen. Sowohl Schülerinnen und Schüler, deren Eltern wie auch die Kolleginnen und Kollegen nehmen die Religionslehrerinnen und -lehrer als vom Bischof mit der Erteilung des Faches Katholische Religionslehre beauftragte Personen (Missio canonica) wahr. Dabei fragen sie die Bedeutung des Evangeliums für ihr Leben und Handeln an und fragen, welche Bedeutung die Gemeinschaft der Gläubigen für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Glauben hat. Um diesen fachlichen aber auch persönlichen Herausforderungen und Fragen zu begegnen, bedarf es einer theologisch-kompetenten und sich religiös-positionierenden Lehrerinnen- und Lehrerpersönlichkeit.

Katholischer Religionsunterricht hat drei vorrangige Aufgaben:<sup>2</sup>

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei der Religionslehrerin bzw. dem Religionslehrer voraus;
2. „Reflexive Erschließung<sup>3</sup> von Formen gelebten Glaubens“ – Die reflexive Erschließung setzt persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei der Religionslehrkraft voraus;

<sup>1</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 34.

<sup>2</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 18.

<sup>3</sup> Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichtes, Bonn 2016, 31.

3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“ – Voraussetzung ist eine dialogfähige und religiös verortete Persönlichkeit als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer, die/der das Wechselspiel von Fragen, Zweifel und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrerin bzw. -lehrer neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für ihr/sein Glaubensleben zu suchen“<sup>4</sup> und die Lehre der katholischen Kirche im Unterricht glaubhaft und wertschätzend abzubilden. „Die Bindung an die Kirche kann nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe und kritische Distanz zur Kirche müssen einander nicht ausschließen“<sup>5</sup>, weshalb Religionslehrerinnen und -lehrer sich im Sinne einer „kritischen Loyalität“<sup>6</sup> zu kirchlichen Themen positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen sollen, die positiv ausstrahlt und für junge Menschen einladend ist. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrerinnen und -lehrer sind als katholische Lehrkräfte erkennbar, gerade auch dann, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel Religionsunterricht kooperativ erteilen.<sup>7</sup>

Eine glaubwürdige Positionierung als katholische Christin oder katholischer Christ ist unverheirateten und verheirateten Religionslehrerinnen und -lehrern in gleichem Maße möglich und aufgetragen. Bei Verheirateten gehört dazu das ernste Bestreben, das Leben in einer aus Sicht der katholischen Kirche gültigen Ehe zu führen, und bei Eltern, die Kinder taufen zu lassen und katholisch bzw. in konfessionsverschiedenen Ehen christlich zu erziehen. Dabei gilt, dass in konfessionsverschiedenen Ehen und in Ehen mit anders- oder nichtgläubigen Partnern im Rahmen einer gleichberechtigten, dialogischen Lebensgestaltung die gemeinsam getroffenen Kompromisse innerhalb und außerhalb der Familie anerkannt werden.

Die Kirche sieht in dieser graduellen Ausübung des Ziels nicht vorrangig das Unerfüllte, sondern dass der Mensch

in einem stufenweisen Wachsen dieses Ziel „kennt, liebt und [auch schon] vollbringt“.<sup>8</sup>

Religionslehrerinnen und -lehrer sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein. „Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, zu Mittlern zwischen zwei Institutionen, die unterschiedliche Kommunikations- und Organisationsformen ausgebildet und sich an manchen Orten entfremdet haben.“<sup>9</sup> Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre professionelle pädagogische und schulpastorale Arbeit als getaufte, gefirmte und gesendete Christinnen und Christen in weltanschaulich pluraler Gesellschaft wertschätzt und unterstützt und ihre Bemühungen, die Glaubwürdigkeit ihres Handelns durch ihre persönliche Lebensführung zu erhöhen, anerkennt, ggf. im Sinne der „Gradualität“.<sup>10</sup>

Die Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) ist eine Vertrauenserklärung der Kirche und eine Ermutigung, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen. Zur Unterstützung bietet das Bistum Osnabrück im Bedarfsfall Seelsorge, Beratung und/oder Begleitung von Religionslehrerinnen und -lehrern an.

## I. Abschnitt

### Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

#### Artikel 1

Auf ihren Antrag hin wird Bewerberinnen/Bewerbern die Missio canonica bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

- (1) Erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
- (2) Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes, in der Regel mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis (siehe Abschnitt V).
- (3) Die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
- (4) Das Versprechen, die Lehre der katholischen Kirche im Unterricht glaubhaft und wertschätzend abzubilden und sich mit der eigenen Religiosität in der weltanschaulich pluralen Gesellschaft bewusst und glaubwürdig zu positionieren.
- (5) Ein aktives Mitwirken an den Grundvollzügen der Kirche, belegt durch zwei Referenzen, von denen eine von

<sup>4</sup> Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4.

<sup>5</sup> Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5.

<sup>6</sup> Klaus Mertens, Widerspruch aus Loyalität, Würzburg 2009.

<sup>7</sup> Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, Bonn 2016, 33.

<sup>8</sup> Papst Johannes Paul II.; Apostolisches Schreiben Familiaris consortio (22. November 1981), 9: AAS 74 (1982), S. 90; Papst Franziskus, Nachsynodales Schreiben Amoris laetitia (19. März 2016), 295.

<sup>9</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 34 f.

<sup>10</sup> Papst Franziskus, Nachsynodales Schreiben Amoris laetitia (19. März 2016), 293 ff.

einer Person einzuholen ist, die hauptamtlich im pastoralen Dienst tätig ist, in der Regel von einem Priester.

### Artikel 2

- (1) Gemeindereferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen / -referenten wird die Missio canonica im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung erteilt.
- (2) Priester haben die Missio canonica von Amtes wegen, es sei denn, es ist in ihrem Dienstvertrag etwas anderes bestimmt. Ständigen Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die Missio canonica erteilt.
- (3) Wenn Gemeindereferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen / -referenten, die aus dem Dienst ausgeschieden sind, Religionsunterricht erteilen wollen, bedürfen sie der Bestätigung ihrer Missio canonica durch den Bischof.
- (4) Laisierten Priestern und Diakonen kann mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs die Missio canonica erteilt werden.

## II. Abschnitt

### Verleihung der Missio canonica

#### Artikel 3

Der Antrag auf die Verleihung der Missio canonica wird der Abteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Generalvikariat des Bistums Osnabrück vorgelegt, die nach Prüfung des Antrags dem Bischof die Verleihung der Missio canonica vorschlägt oder den Antrag ablehnt und damit das Verfahren nach Artikel 6 dieser Ordnung einleitet.

Die Missio canonica wird zeitlich unbefristet verliehen und gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung an öffentlichen und freien Schulen im Bistum Osnabrück.

## III. Abschnitt

### Befristete und endgültige Rückgabe der Missio canonica

#### Artikel 4

In der Glaubens- und Lebensbiografie von Menschen kann es zu Differenzen zu oder mit der beauftragenden Kirche und ihren Grundsätzen kommen.

- (1) Die Religionslehrerinnen und -lehrer können im Falle einer Krise in ihrer Glaubens- und/oder Lebensbiografie, die zu gravierenden Differenzen mit den Grundsätzen der Kirche führt, in Rücksprache mit der Abteilung Schulen und Hochschulen die Missio canonica auf selbstbestimmte Zeit aussetzen. In diesem Fall verpflichtet sich das Bistum Osnabrück, Seelsorge, Beratung und/oder Begleitung der Lehrkraft konkret bereitzustellen, wenn diese es wünscht.

- (2) Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nach Artikel 1 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, hat die Missio canonica zurückzugeben.

In beiden Fällen darf die/der Betroffene keinen katholischen Religionsunterricht im Bistum Osnabrück erteilen.

## IV. Abschnitt

### Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio canonica

#### Artikel 5

Für das Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio canonica wird vom Bischof eine Missio-Kommission eingerichtet.

- (1) Der Missio-Kommission gehören an: Ein/e Vertreter/in des Bischöflichen Generalvikariats, jeweils ein/e Religionslehrer/in aus den verschiedenen Schulstufen; ein/e theologische/r Hochschullehrer/in; ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt. Der Bischof ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission auf Zeit. Für jedes Mitglied ernennt der Bischof eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Anlässlich der Berufung zum Mitglied der Missio-Kommission wird eines der Mitglieder zur/zum Vorsitzenden bestellt. Bei Stimmgleichheit im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden.
- (3) Die Missio-Kommission tritt bei einem vorliegenden Fall der Ablehnung oder des Entzugs der Missio canonica schulformbezogen zusammen, d. h. die/der Vertreter/in des Bischöflichen Generalvikariats, die/der theologische Hochschullehrer/in, die/der Jurist/in und ein/e Religionslehrer/in der Schulstufe, für die die Lehrkraft, der die Missio canonica verweigert oder entzogen werden soll, diese beantragt hat oder ihr verliehen wurde. Sie ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Bei Verhinderung eines Mitglieds und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters kann der Bischof kurzfristig aus der gleichen Gruppe ein Ersatzmitglied berufen. Auf Antrag eines Beteiligten kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden. Die Missio-Kommission tagt nicht öffentlich.
- (4) Einzelne Mitglieder der Missio-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

**Artikel 6**

Bestehen Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio canonica zu entziehen, weil die Gründe, die eine Verleihung in der Vergangenheit gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen und eine freiwillige Rückgabe im Rahmen von Artikel 4 nicht erfolgt, gilt folgende Verfahrensregelung:

- (1) Die/der Betroffene wird über die Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug schriftlich informiert. Sie/er hat Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Weiterverfolgung ihres/seines Antrags verzichten.
- (2) Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Bedenken hinsichtlich der Verleihung bzw. die Gründe für den Entzug der Missio canonica bestehen, wird dies der/dem Betroffenen mitgeteilt mit dem Hinweis, dass sie/er innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Missio-Kommission anrufen kann. Die Abteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück informiert die Missio-Kommission über die bestehenden Bedenken und Gründe.
- (3) Die/der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Die Missio-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Bischof das Ergebnis mit einer Empfehlung für seine Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei einer Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
- (5) Die Entscheidung des Bischofs wird der/dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gemäß der gesetzlichen Regelung kann innerhalb von zehn Tagen die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragt werden. Wird dem nicht stattgegeben, besteht die Möglichkeit, innerhalb von fünfzehn Tagen über den Bischof Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einzulegen (vgl. Can. 1732 - 1739 CIC).
- (6) Falls einer Lehrkraft die Missio canonica entzogen wird, verliert sie die erforderliche Voraussetzung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sofern es sich um eine Lehrkraft im Schuldienst des Landes Niedersachsen handelt, wird das Bistum die Landeschulbehörde von dem Entzug der Missio canonica in Kenntnis setzen.
- (7) Der Bischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der/dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Diese vorläufige Entscheidung ist nicht anfechtbar.

**V. Abschnitt****Voraussetzungen für die Verleihung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis****Artikel 7**

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten Religionslehrerinnen und -lehrer auf ihren Antrag hin die kirchliche Unterrichtserlaubnis. Voraussetzungen dafür sind:

- (1) Ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
- (2) Die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
- (3) Das Versprechen, die Lehre der katholischen Kirche im Unterricht glaubhaft und wertschätzend abzubilden und sich mit der eigenen Religiosität in der weltanschaulich pluralen Gesellschaft bewusst und glaubwürdig zu positionieren.
- (4) In der Regel der Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort durch Vorlage des Studienbegleitbriefes.
- (5) Wenn Bewerberinnen und Bewerber an Studienorten ohne verpflichtendes Mentoratsangebot studiert haben und daher die Voraussetzung unter (4) nicht erfüllen können, müssen ersatzweise zwei Referenzen vorgelegt werden, von denen eine durch eine Person, die hauptamtlich im pastoralen Dienst tätig ist, in der Regel von einem Priester, erstellt werden muss.

Die kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Bistums Osnabrück – verliehen.

Für die Erteilung, die Rückgabe und den Entzug der kirchlichen Unterrichtserlaubnis sind die Regelungen für die Erteilung, die Rückgabe und den Entzug der Missio canonica sinngemäß anzuwenden.

**VI. Abschnitt****In-Kraft-Treten****Artikel 8**

Vorstehende Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Osnabrück, 1. Dezember 2017

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 128

**Gesetz zur Änderung der  
„Grundlegung und Ordnung für die Missio  
canonica und die kirchliche Unterrichtser-  
laubnis für Lehrkräfte des Faches Katholi-  
sche Religion im Bistum Osnabrück: Verlei-  
hung, Rückgabe, Entzug (Missio-Ordnung)“  
vom 1. Januar 2018**

**Artikel I**

Die Grundlegung und Ordnung für die Missio canonica und die kirchliche Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Faches Katholische Religion im Bistum Osnabrück: Verleihung, Rückgabe, Entzug (Missio-Ordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 2 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Personen, die ein wissenschaftliches Studium der katholischen Theologie, das nicht für eine Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifiziert, erfolgreich abgeschlossen haben und im Rahmen ihrer Anstellung an öffentlichen oder privaten Schulen katholischen Religionsunterricht erteilen sollen, kann nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierung an Studienseminaren des Landes mit erteilter kirchlicher Unterrichtsgenehmigung oder an der kirchlichen schulspezifischen Ausbildung der Gemeinde- und Pastoralassistentinnen und -assistenten die Missio canonica erteilt werden, sofern die Voraussetzung von Art. 1 Abs. 3 - 5 erfüllt werden.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. März 2019 in Kraft.  
Osnabrück, 11. Februar 2019

**+ Dr. Franz Josef Bode**  
Bischof von Osnabrück